

Stand: 24.01.2025 03:37:40

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4385

"Evaluation der Auflagen durch das Volksbegehren"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4385 vom 11.12.2024



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Nikolaus Kraus, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl CSU

Evaluation der Auflagen durch das Volksbegehren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten, inwieweit sich die aus dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ ergebenden Einschränkungen der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen auf den Naturhaushalt ausgewirkt haben. Hierbei ist besonders auf das Walzverbot auf Grünland nach dem 15. März, das Verbot des Verfüllens von Bodensenken im Außenbereich, das Verbot von flächenhaftem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland und das Verbot der Mahd von außen nach innen einzugehen. Des Weiteren sind die damit verbundenen bürokratischen Vorgaben auf deren Praxistauglichkeit hin zu bewerten.

Begründung:

Durch das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ wurde das bayerische Naturschutzgesetz geändert. Diese Änderung hat das Ziel, seltene Pflanzen, Insekten und Bodenbrüter zu schützen, hat jedoch auch direkte Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sind diese Regelungen in die tägliche Praxis der Landwirtschaft übergegangen, sind jedoch mit bürokratischen Zusatzbelastungen und Einschränkungen verbunden. Diese Einschränkungen sind nur dadurch zu rechtfertigen, dass sie einen positiven Einfluss auf die Natur und Artenvielfalt haben. Dieser positive Einfluss muss wissenschaftlich belegbar sein. Gerade das Walzverbot ab dem 15. März hat sich in der Praxis als nicht tauglich erwiesen, da aufgrund der Witterung jedes Jahr ein späterer Termin durch die Behörden festgelegt werden muss.